

11. Kann ein Grundstückseigentümer dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks, auf dem ein Steinbruch betrieben wird, untersagen, durch Sprengungen Steine auf sein Grundstück zu schleudern, auch wenn der Steinbruch behördlich genehmigt ist?

ABGB. §§ 364, 364a. BGB. § 906. RWemD. § 26.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 29. Juni 1939 i. S. P. u. A. S. (M.)
w. Eheleute Br. (Bekl.). VIII 66/39.

I. Landgericht Leoben.

II. Oberlandesgericht Graz.

Der Erstbeklagte betreibt auf der den beiden Beklagten je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft mit gewerbebehördlicher Genehmigung einen Steinbruch. Die Vorinstanzen haben festgestellt, daß bei den Sprengungen im Steinbruch wiederholt Steine auf die dem Steinbruche benachbarte Wiese der Kläger geschleudert wurden und daß das ganze Grundstück der Kläger durch Steinschlag beeinträchtigt wird. Die Kläger begehren in erster Reihe, daß den Beklagten die Fortsetzung dieser Einwirkungen beim Betriebe des Steinbruchs untersagt werde; für den Fall der Abweisung dieses Begehrens verlangen sie von den Beklagten Schadenersatz.

Das Untersagungsbegehren haben beide Vorinstanzen abgewiesen. Dem Schadenersatzanspruch hat das Landgericht nur gegen den Erstbeklagten stattgegeben, das Oberlandesgericht gegen beide Beklagte, allerdings in einem geringen Ausmaße. Die Kläger bekämpfen in ihrer Revision die Abweisung des Untersagungsbegehrens, die Zweitbeklagte beanstandet es, daß sie zum Schadenersatz verurteilt wurde.

Die Revision der Zweitbeklagten blieb ohne Erfolg. Auf die Revision der Kläger wurden die Beklagten zur ungeteilten Hand verurteilt, dafür zu sorgen, daß beim Betriebe des Steinbruchs Einwirkungen durch Steinschlag oder Steinsplitter auf die Wiese der Kläger unterbleiben.

Aus den Gründen:

Nach §§ 354, 366 ABGB. ist der Liegenschaftseigentümer grundsätzlich befugt, innerhalb der Schranken des § 364 Abs. 1 ABGB. anderen jede Einwirkung auf seine Liegenschaft zu untersagen. Der durch das dritte Nachtragsgesetz eingefügte § 364 Abs. 2 ABGB. be-

Schränkte dieses Recht, indem bei Einwirkungen der in dieser Gesetzesstelle benannten Art das Unterfügungsrecht des Eigentümers ausgeschlossen wird, wenn die Einwirkung gewisse Grenzen nicht überschreitet. Hingegen blieb das Recht des Eigentümers, Einwirkungen anderer Art zu untersagen, unberührt. Nun wird der Grundeigentümer in § 364 Abs. 2 nur verpflichtet, Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche zu dulden. Das Zuführen fester Körper wie Faustbälle, Gewehr- kugeln und Sprengstücke aus einem Steinbruch wird in § 364 Abs. 2 nicht erwähnt und kann auch nicht als den erwähnten Einwirkungen ähnlich erachtet werden. Es ist daher in Lehre und Rechtsprechung sowohl zu § 364 Abs. 2 ABGB. als zu § 906 BGB., dem § 364 Abs. 2 nachgebildet wurde, einmütig anerkannt, daß das Unterfügungsverbot nur für sogenannte Imponderabilien gilt, aber nicht für Steine und andere feste Körper (E. XIV Nr. 224; WarnRspr. 1918 Nr. 55).

Mit Recht hebt übrigens die Revision der Kläger hervor, daß es sich nicht wie bei den in § 364 Abs. 2 geschützten mittelbaren Einwirkungen um eine unbeabsichtigte, den eigentlichen Betrieb bloß begleitende Einwirkung auf das Nachbargrundstück handelt. Die Vornahme von Sprengungen, bei denen ein Flug von Steinen auf das Nachbargrundstück vorzusehen ist, kommt vielmehr einer unmittelbaren Zuleitung, die § 364 Abs. 2 ausdrücklich verbietet, mindestens nahe.

Im vorliegenden Falle gehen die das Grundstück der Kläger beeinträchtigenden Einwirkungen von einem behördlich genehmigten Gewerbebetriebe aus. Für diesen Fall nimmt § 364a ABGB. dem Diegenerschaftseigentümer das in § 364 Abs. 2 zuerkannte Unterfügungsrecht und räumt ihm lediglich einen Schadensersatzanspruch ein. § 364a trifft also nur eine Sonderbestimmung für die im § 364 Abs. 2 behandelten Einwirkungen. Schon aus den Worten „jedoch“ und „nur“, die den § 364a an die vorangehenden Bestimmungen sprachlich anschließen, ergibt sich, daß diese Gesetzesstelle bloß eine weitere Bestimmung für die in § 364 Abs. 2 behandelten Fälle treffen will. Hingegen bleibt dem Eigentümer das auf §§ 354, 366 beruhende Unterfügungsrecht gegenüber den Störungen gewahrt, die durch hineingeschleuderte feste Körper entstehen. Dieser Zusammenhang zwischen § 364a und § 364 Abs. 2 ABGB. wird auch von der Rechtslehre insofern anerkannt, als sie die Vorschrift des § 364a nur auf die Einwirkungen der in § 364 Abs. 2 bezeichneten Art bezieht.

Die Rechtsprechung zu § 26 RGewD., der für § 364a allerdings beispielgebend war, kommt nicht in Betracht, da § 26 eine ältere, von § 906 BGB. unabhängige Rechtsnorm ist. Übrigens wird auch von namhaften deutschen Rechtslehrern die Bestimmung des § 26 RGewD. nur als Ausnahme von dem Recht des Grundeigentümers, die Zuführung von Imponderabilien zu unterfagen, behandelt.

Das Berufungsgericht glaubt allerdings zum Schutze der behördlich genehmigten Anlagen der Vorschrift des § 364a ein weiteres, auch Steinschlag umfassendes Anwendungsgebiet geben zu sollen, da dies mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des behördlich genehmigten Steinbruches geboten sei. Allein abgesehen davon, daß die Beklagten eine volkswirtschaftliche Bedeutung ihres Betriebes nicht behauptet haben, geht es nicht an, die Freiheit des Eigentums zu beschränken, wo gesetzliche Handhaben dazu fehlen, wie sie etwa in den deutschen Reichsgesetzen über die Beschränkung der Nachbarrechte vom 13. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1058) und vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1247) zu Gunsten von Betrieben von allgemeiner Wichtigkeit gegeben wurden.

Daher war in Abänderung des angefochtenen Urteils dem Hauptbegehren der Kläger Folge zu geben, und zwar gegenüber beiden Beklagten. Die Zweitbeklagte glaubt in ihrer Revision die Verantwortung ablehnen zu können, da sie an dem Betriebe des Steinbruches, zu dem bloß der Erstbeklagte die behördliche Genehmigung erhalten hat, nicht beteiligt sei. Allein das Untersagungsrecht richtet sich gegen die Eigentümer des Grundstückes, von dem die Störung ausgeht, wenn sie die Einwirkung dulden, obwohl sie berechtigt und befähigt wären, ihr zu steuern. In dieser Lage befindet sich die Zweitbeklagte, ohne deren Zustimmung der Betrieb des Steinbruches durch den Erstbeklagten nicht möglich wäre. Ihrer Revision war daher der Erfolg zu versagen, der Revision der Kläger aber für das Hauptbegehren stattzugeben. Bei Fassung des Urteilspruches war jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Zweitbeklagte den Steinbruch überhaupt nicht betreibt, also auch nicht verpflichtet werden kann, ihn in einer bestimmten Weise zu betreiben. Welche Vorkehrungen die Beklagten auf ihrer Liegenschaft zu treffen haben, um weitere Störungen der Kläger zu vermeiden, bleibt ihnen überlassen. Die Meinung des Berufungsgerichtes, daß die Klage von den Beklagten in unzulässiger Weise eine bestimmte Vorkehrung begehre, trifft nicht zu.